Der Rechnungshof als Prüfer des Gesamtabschlusses des Landes Hessen und als Berater bei der Erarbeitung von Rechnungslegungsregeln

- Erfahrungen und Perspektiven -

Präsentation

20. Mai 2011

von

Prof. Dr. Manfred Eibelshäuser

Präsident des Hessischen Rechnungshofs

Von der Kameralistik zur Doppik

- Der Weg Hessens -

14.7.1998	Kabinettbeschluss - Einführung kaufmännische Buchführung
2.6.1999	Kabinettbeschluss - Flächendeckende Umsetzung bis 2008
seit 2003	Prüfung von Einzelabschlüssen oberster Landesbehörden mit Unterstützung von Wirtschaftsprüfern
seit 2007	Prüfung aller Teilkonzernabschlüsse oberster Landesbehörden mit Unterstützung von Wirtschaftsprüfern
20.11.2009	Vorstellung der testierten Eröffnungsbilanz des Landes
2.11.2010	Vorstellung des ersten testierten Gesamtabschlusses





Der Rechnungshof als Berater bei der Erarbeitung von Rechnungslegungsregeln

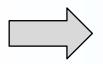
- Rechtsgrundlagen -

• § 33 a HGrG a.F.: Buchführung nach Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des HGB



Hessen hat sich frühzeitig für eine stringente Anlehnung an das HGB entschieden

• § 1a Abs.1 HGrG n.F.: Die Haushaltswirtschaft kann nach den Grundsätzen der staatlichen doppelten Buchführung nach § 7a gestaltet werden (gilt ab 1. Januar 2010)



Mit § 7a HGrG n.F. hat der Bundesgesetzgeber die Anwendung des HGB verpflichtend festgelegt





Der Rechnungshof als Berater bei der Erarbeitung von Rechnungslegungsregeln

- Rechtsgrundlagen -

§ 71 a LHO: "Näheres regelt das Ministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Rechnungshof", z.B.

- Buchführung
- Bilanzierung und Bewertung
- Aufstellung von Jahres- und Teilkonzernabschlüssen
- Verwaltungskontenrahmen





Der Rechnungshof als Berater bei der Erarbeitung von Rechnungslegungsregeln

- Orientierung am HGB -

- Erfassung verwaltungsspezifischer Sachverhalte im System der handelsrechtlichen Bilanzierungsgrundsätze
- Ausnutzung von Vereinfachungsmöglichkeiten des HGB
- weitergehende Vereinfachung nur, soweit erforderlich
- Grenzen liegen dort, wo GoB-Fähigkeit beeinträchtigt ist





Der Rechnungshof als Prüfer des Gesamtabschlusses - Rechtsgrundlagen -

- § 88 Abs. 1 S.1 LHO: "Die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes einschließlich seiner Sondervermögen und Betriebe wird von dem Rechnungshof nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen geprüft."
- § 1 Abs. 1 S. 3 RHG: ,... Er (der Rechnungshof) stellt die Eröffnungs- und Schlussbilanzen der obersten Landesbehörden fest."
- § 94 Abs. 2 LHO: "Der Rechnungshof kann Sachverständige hinzuziehen."





Der Rechnungshof als Prüfer des Gesamtabschlusses

- Prüfung durch externe WP oder durch eigenes Personal? -

Durch eigenes Personal?

- Erfahrung mit Prüfung von kaufmännischen Jahresabschlüssen zunächst nur bei wenigen Mitarbeitern des Rechnungshofs vorhanden
- Aufbau von ca. 2 neuen Abteilungen im RH wäre erforderlich gewesen

Durch externe Wirtschaftsprüfer?

- Erfahrung mit Jahresabschlussprüfung
- Erteilung eines WP- Testats
- Fachliche Koordinierung durch "Leitstelle" im Rechnungshof
- Abschlussprüfung ist Saisongeschäft, Einsatz ca. 3-4 Monate im Jahr



Prüfung durch externe Wirtschaftsprüfer wirtschaftlicher



$\left\{ \left\| \right\| \right\}$

- Stimmen zur Eröffnungsbilanz -

Mut zur Ehrlichkeit

(...) Mit der Umstellung der Landesverwaltung von der Kameralistischen auf die kaufmännische Buchführung geht Hessen in Sachen Transparenz mit gutem Beispiel voran. (...) Genau diese überfällige Diskussion könnte durch die neue ehrlichere Art der Rechnungslegung befördert werden. FAZ. NET 21.11.2009

Wir begrüßen, dass die Landesregierung mit der Vorlage der Bilanz einen großen Schritt zu mehr Ehrlichkeit unternimmt. Frank Kaufmann (Grüne) Hessen bilanziert sich ehrlich Schade, dass für die Bundesrepublik noch nicht jenes Zahlenwerk vorliegt, das es seit Freitag für Hessen gibt: Frankfurter Rundschau 21.11.2009

Das ist nichts anderes als ein Offenbarungseid. (SPD)

Norbert Schmitt

Hessen Bilanz: Das Land rechnet wie ein Unternehmen und macht damit einen enormen Handlungsbedarf deutlich. Wiesbadener Kurier 21.11.2009





- Perspektiven -

- Verbliebener Mangel, der (noch) zur Einschränkung des Testats geführt hat, ist zu beseitigen (Bewertung von Kunstgegenständen)
- Novellierung der Landeshaushaltsordnung wird Kameralistik entbehrlich machen
- Informationsgewinn der neuen Rechnungslegung muss in der "Grobsteuerung" und der "Feinsteuerung" besser genutzt werden:
 - Planung des Haushalts muss die Erkenntnisse aus den Jahresabschlüssen umsetzen
 - Daten des externen Rechnungswesens sind für Kosten- und Leistungsrechnung und Controlling zu nutzen
 - Möglichkeiten einer dezentralen Steuerung und Finanzverantwortung sind zu nutzen



Folie 9